

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden zum Entwurf

des Bebauungsplanes Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen beschlossen. Gemäß § 3 BauGB ist der Planentwurf einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig werden gemäß § 4 BauGB die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf mit Begründung steht entsprechend den Festsetzungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020

vom 16.07.2020 bis 20.08.2020

auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/ Öffentliche Auslegungen zur Verfügung.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können schriftlich oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse stadtplanung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift ist derzeit nicht möglich. (§ 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG))

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Sven Strauß

Oberbürgermeister

Anlage